

AMTSBLATT

DER

EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

20. APRIL 1963

AUSGABE IN DEUTSCHER SPRACHE

6. JAHRGANG Nr. 62

INHALT

EUROPÄISCHE WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT

VERORDNUNGEN

- Verordnung Nr. 35/63/EWG des Rats vom 2. April 1963 zur Ergänzung des Artikels 40 der Verordnung Nr. 3 und des Artikels 68 der Verordnung Nr. 4 (Familienbeihilfen für entsandte Arbeitnehmer)* 1313/63
- Verordnung Nr. 36/63/EWG des Rats vom 2. April 1963 über die Soziale Sicherheit der Grenzgänger* 1314/63

INFORMATIONEN

DER RAT

63/261/EWG:

- Richtlinie des Rats vom 2. April 1963 über die Einzelheiten für die Verwirklichung der Niederlassungsfreiheit in der Landwirtschaft im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats für Angehörige der anderen Länder der Gemeinschaft, die als landwirtschaftliche Arbeitnehmer zwei Jahre lang ohne Unterbrechung in diesem Mitgliedstaat gearbeitet haben* 1323/63

63/262/EWG:

- Richtlinie des Rats vom 2. April 1963 über die Einzelheiten für die Verwirklichung der Niederlassungsfreiheit für landwirtschaftliche Betriebe, die seit mehr als zwei Jahren verlassen sind oder brachliegen* 1326/63

63/263/EWG:

- Änderung des Anhangs B der Verordnung Nr. 3 über die Soziale Sicherheit der Wanderarbeitnehmer* 1329/63

63/264/EWG:

- Änderung des Anhangs C der Verordnung Nr. 3 über die Soziale Sicherheit der Wanderarbeitnehmer* 1329/63

63/265/EWG:

- Nachtragshaushaltsplan der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft für das Haushaltsjahr 1963* 1330/63

EUROPÄISCHE WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT

VERORDNUNGEN

VERORDNUNG Nr. 35/63/EWG DES RATS

vom 2. April 1963

zur Ergänzung des Artikels 40 der Verordnung Nr. 3 und des Artikels 68
der Verordnung Nr. 4

(Familienbeihilfen für entsandte Arbeitnehmer)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 51,

gestützt auf die Verordnung Nr. 3 über die Soziale Sicherheit der Wanderarbeitnehmer ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 40,

gestützt auf die Verordnung Nr. 4 zur Durchführung und Ergänzung der Verordnung Nr. 3 über die Soziale Sicherheit der Wanderarbeitnehmer ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 68,

auf Vorschlag der Kommission und

in Erwägung nachstehender Gründe:

Für Arbeitnehmer, die gemäß Artikel 13 Buchstabe a) der Verordnung Nr. 3 entsandt werden, gelten die Rechtsvorschriften des Mitgliedstaats, in dessen Hoheitsgebiet der Betrieb, dem sie gewöhnlich angehören, seinen Sitz hat, und zwar während der Gesamtdauer ihrer vorübergehenden Beschäftigung im Hoheitsgebiet eines anderen Mitgliedstaats; diese Arbeitnehmer können keine Familienbeihilfen beanspruchen, wenn ihre Kinder sie in diesen anderen Mitgliedstaaten begleiten; daher sind Artikel 40 der Verordnung Nr. 3 und Artikel 68 der Verordnung Nr. 4 entsprechend zu ergänzen.

Nach einer Erklärung der Hohen Behörde der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl kann die nachstehende Verordnung an die Stelle der in Artikel 69 Absatz (4) des Vertrages über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl genannten Vereinbarungen treten —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Artikel 40 der Verordnung Nr. 3 wird durch folgenden Absatz ergänzt:

„(6) Für Kinder der in Artikel 13 Buchstabe a) dieser Verordnung genannten Arbeitnehmer, die den Arbeitnehmer in das Hoheitsgebiet des Mitgliedstaats begleiten, in dem dieser beschäftigt ist, besteht Anspruch auf Familienbeihilfen, als ob die Kinder im Hoheitsgebiet des Mitgliedstaats verblieben wären, dessen Rechtsvorschriften auf den Arbeitnehmer Anwendung finden.“

Artikel 2

Anhang G der Verordnung Nr. 3 wird wie folgt ergänzt:

⁽¹⁾ Amtsblatt der europäischen Gemeinschaften Nr. 30 vom 16. Dezember 1958, S. 561/58.

⁽²⁾ Amtsblatt der europäischen Gemeinschaften Nr. 30 vom 16. Dezember 1958, S. 597/58.

„IV. Anwendung der französischen Rechtsvorschriften:

Der Begriff „Familienbeihilfen“ im Sinne des Artikels 40 Absatz (6) der Verordnung umfaßt die eigentlichen Familienbeihilfen sowie die Beihilfen bei Alleinverdienst und die vorgeburtlichen Beihilfen.“

Artikel 3

Artikel 68 der Verordnung Nr. 4 wird durch folgenden Absatz ergänzt:

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 2. April 1963.

Im Namen des Rats
Der Präsident
Eugène SCHAUS

VERORDNUNG Nr. 36/63/EWG DES RATS

vom 2. April 1963

über die Soziale Sicherheit der Grenzgänger

DER RAT DER EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 51,

gestützt auf die Verordnung Nr. 3 über die Soziale Sicherheit der Wanderarbeitnehmer ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 4 Absatz (7),

gestützt auf die Verordnung Nr. 4 zur Durchführung und Ergänzung der Verordnung Nr. 3 über die Soziale Sicherheit der Wanderarbeitnehmer ⁽²⁾,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Anhörung des Europäischen Parlaments ⁽³⁾,

nach Anhörung des Wirtschafts- und Sozialausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe:

„(8) In dem Fall des Artikels 40 Absatz (6) der Verordnung finden die Absätze (1), (4) und (6) Anwendung.

Soweit erforderlich, erläßt die zuständige Behörde Vorschriften für die Festsetzung der zu zahlenden Beträge.“

Artikel 4

Diese Verordnung tritt am ersten Tage des auf ihre Veröffentlichung im *Amtsblatt der europäischen Gemeinschaften* folgenden Monats in Kraft.

Nach Artikel 4 Absatz (3) der Verordnung Nr. 3 findet diese Verordnung keine Anwendung auf Grenzgänger, soweit die ihnen zu gewährenden Leistungen im Rahmen eines Abkommens über Soziale Sicherheit im Sinne des Artikels 1 Buchstabe c) der Verordnung Nr. 3 durch besondere Bestimmungen geregelt sind.

Nach Artikel 4 Absatz (4) der Verordnung Nr. 3 finden die in Anhang C aufgeführten Bestimmungen dieser Verordnung keine Anwendung auf Grenzgänger, die im Hoheitsgebiet des in Anhang C genannten Mitgliedstaats beschäftigt oder Staatsangehörige dieses Mitgliedstaats sind oder als Staatenlose oder Flüchtlinge im Hoheitsgebiet des betreffenden Mitgliedstaats wohnen und im Hoheitsgebiet eines anderen Mitgliedstaats beschäftigt sind.

Der Rat hat in Artikel 4 Absatz (7) der Verordnung Nr. 3 beschlossen, eine weitere Verordnung zur Festlegung besonderer Bestimmungen für Grenzgänger zu erlassen, bei deren Inkrafttreten die Absätze (3) und (4) des Artikels 4 der Verordnung Nr. 3 aufgehoben werden.

⁽¹⁾ *Amtsblatt der europäischen Gemeinschaften* Nr. 30 vom 16. Dezember 1958, S. 561/58.

⁽²⁾ *Amtsblatt der europäischen Gemeinschaften* Nr. 30 vom 16. Dezember 1958, S. 597/58.

⁽³⁾ *Amtsblatt der europäischen Gemeinschaften* Nr. 31 vom 26. April 1962, S. 1011/62.

Die allgemeinen Bestimmungen der Verordnungen Nr. 3 und Nr. 4 und die in diesen beiden Verordnungen enthaltenen Bestimmungen für den Fall der Invalidität, des Alters und des Todes (Renten) sowie in bezug auf Sterbegelder finden auf Grenzgänger Anwendung, ohne daß sie einer Ergänzung bedürfen.

Auf Grund der besonderen Lage der Grenzgänger, die sich aus ihrer Beschäftigung im Hoheitsgebiet eines anderen Mitgliedstaats als ihres Wohnlandes ergibt, bedarf es zur Bestimmung der anzuwendenden Rechtsvorschriften sowie in bezug auf Krankheit und Mutterschaft, Arbeitsunfälle

und Berufskrankheiten, Arbeitslosigkeit und Familienbeihilfen besonderer ergänzender Bestimmungen zu den Verordnungen Nr. 3 und Nr. 4.

Nach einer Erklärung der Hohen Behörde der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl kann die in der nachstehenden Verordnung vorgesehene Regelung an die Stelle der in Artikel 69 Absatz (4) des Vertrages über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl genannten Vereinbarungen treten —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

TITEL I

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Artikel 1

(1) Im Sinne dieser Verordnung:

a) bedeutet der Ausdruck „Verordnung Nr. 3“ die Verordnung Nr. 3 des Rats der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft über die Soziale Sicherheit der Wanderarbeitnehmer vom 25. September 1958;

b) bedeutet der Ausdruck „Verordnung Nr. 4“ die Verordnung Nr. 4 des Rats der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft zur Durchführung und Ergänzung der Verordnung Nr. 3 über die Soziale Sicherheit der Wanderarbeitnehmer vom 3. Dezember 1958;

c) bezeichnet der Ausdruck „Grenzgänger“ die Arbeitnehmer oder ihnen Gleichgestellte, die unter Beibehaltung ihres Wohnorts im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats im Hoheitsgebiet eines anderen Mitgliedstaats beschäftigt sind und in der Regel täglich oder mindestens einmal wöchentlich an ihren Wohnort zurückkehren.

In den Beziehungen zwischen Frankreich und den angrenzenden Staaten muß der Betreffende jedoch, um als Grenzgänger zu gelten, innerhalb eines Gebiets wohnen und beschäftigt sein, dessen Breite auf beiden Seiten der gemeinsamen Grenze grundsätzlich 20 km beträgt. Stellen die betreffenden Mitgliedstaaten später im gegenseitigen Einvernehmen einen entsprechenden Antrag, so setzt die Kommission im Verordnungsweg die Breite auf mehr als 20 Kilometer fest.

(2) Artikel 1 Buchstabe k) der Verordnung Nr. 3 wird außer Kraft gesetzt.

Artikel 2

(1) Diese Verordnung findet auf Grenzgänger Anwendung, für welche die Rechtsvorschriften eines oder mehrerer Mitgliedstaaten gelten oder galten und die Staatsangehörige eines Mitgliedstaats, Staatenlose oder Flüchtlinge sind; sie findet ebenso auf ihre Familienangehörigen und ihre Hinterbliebenen Anwendung.

(2) Diese Verordnung findet ferner auf Hinterbliebene solcher Grenzgänger Anwendung, für welche die Rechtsvorschriften eines oder mehrerer Mitgliedstaaten galten, und zwar unbeschadet der Staatsangehörigkeit der Grenzgänger, wenn die Hinterbliebenen Staatsangehörige eines Mitgliedstaats sind oder als Staatenlose oder Flüchtlinge im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats wohnen.

Artikel 3

Die Verordnungen Nr. 3 und Nr. 4 gelten für die in dieser Verordnung erfaßten Personen, soweit in ihr nichts anderes bestimmt ist.

Artikel 4

(1) Diese Verordnung tritt für die in Artikel 2 genannten Personen an die Stelle der Bestimmungen, die auf Grund von Abkommen zwischen den Mitgliedstaaten auf diese Personen Anwendung finden. Von diesen Bestimmungen bleiben jedoch weiterhin diejenigen gültig, die allgemein als günstiger zu betrachten sind oder die sich — soweit es sich nur um Durchführungsbestimmungen handelt, die keinen Einfluß auf die Ansprüche der Betroffenen haben — verwaltungstechnisch als zufriedenstellend erwiesen haben. Diese Bestim-

mungen sind in Anhang 1 dieser Verordnung aufzuführen, der binnen sechs Monaten nach Veröffentlichung dieser Verordnung in einer auf Vorschlag der Kommission zu erlassenden Verordnung des Rats festzulegen ist.

Sie sind ohne Rücksicht darauf, ob der Anwendungsbereich dieser Abkommen auf die Staatsangehörigen der Vertragsparteien beschränkt ist, auf alle in Artikel 2 genannten Personen anzuwenden.

(2) Die näheren Einzelheiten für die Durchführung der Rechtsvorschriften bestimmter Mitgliedstaaten werden in Anhang 2 aufgeführt, der ebenfalls in der in Absatz (1) genannten Verordnung festgelegt wird.

(3) Artikel 6 Absatz (3) der Verordnung Nr. 3 findet Anwendung bei Änderungen, die gegebenenfalls in den in Absatz (1) vorgesehenen Anhang 1 aufzunehmen sind.

(4) Artikel 6 Absatz (2) Buchstaben c) und d) der Verordnung Nr. 3 wird außer Kraft gesetzt. Der in Artikel 6 Absatz (1) der Verordnung Nr. 4 enthaltene Hinweis auf Artikel 6 Absatz (2) Buchstabe c) der Verordnung Nr. 3 entfällt.

(5) In Anhang D der Verordnung Nr. 3 und Anhang 6 der Verordnung Nr. 4 werden alle Hinweise auf die die Grenzgänger betreffenden Bestimmungen von Abkommen gestrichen.

TITEL II

BESTIMMUNGEN ÜBER DIE ANZUWENDENDEN RECHTSVORSCHRIFTEN

Artikel 5

(1) Wird ein Grenzgänger von dem Unternehmen, von dem er in der Regel beschäftigt wird, außerhalb seines gewöhnlichen Beschäftigungsorts in das Hoheitsgebiet eines anderen Mitgliedstaats entsandt, um dort eine Beschäftigung auszuüben, deren voraussichtliche Dauer vier Monate nicht überschreitet, so gelten für ihn nach wie vor die Rechtsvorschriften des Landes seiner üblichen Beschäftigung. Erfüllt der Grenzgänger auf Grund dieser Beschäftigung nicht mehr die Voraussetzungen des Artikels 1 Absatz (1) Buchstabe c), so behält er trotzdem die Eigenschaft eines Grenzgängers und kann für sich und seine Familienangehörigen weiterhin die Bestimmungen dieser Verordnung in Anspruch nehmen. In diesem Fall findet Artikel 11 Satz 1 der Verordnung Nr. 4 Anwendung.

(2) Wird ein Grenzgänger von dem Unternehmen, von dem er in der Regel beschäftigt wird, an einen anderen Ort als seinen gewöhnlichen Beschäftigungsort im Hoheitsgebiet desselben Mitgliedstaats entsandt, um dort eine Beschäftigung auszuüben, deren voraussichtliche Dauer vier Monate nicht überschreitet, und erfüllt er auf Grund dieser Beschäftigung nicht mehr die Voraussetzungen des Artikels 1 Absatz (1) Buchstabe c), so behält er trotzdem die Eigenschaft eines Grenzgängers und kann für sich und seine Familienangehörigen weiterhin die Bestimmungen dieser Verordnung in Anspruch nehmen.

(3) Artikel 15 der Verordnung Nr. 3 findet Anwendung.

TITEL III

BESONDERE BESTIMMUNGEN

Kapitel 1

Krankheit — Mutterschaft

Artikel 6

(1) Die Geldleistungen, auf die ein Grenzgänger Anspruch hat oder Anspruch hätte, wenn er im Hoheitsgebiet des zuständigen Landes wohnen würde, werden ihm von dem zuständigen Träger gewährt, als ob er im Hoheitsgebiet dieses Landes wohnte.

(2) Diese Leistungen werden ihm im Wohnland in geeigneter Weise, insbesondere durch internationale Postanweisung, überwiesen.

Auf Ersuchen des zuständigen Trägers können die Geldleistungen durch den Träger des Wohnorts für Rechnung des zuständigen Trägers gewährt werden; in diesem Falle setzt der zuständige Träger den Träger des Wohnorts von der Höhe der Leistungen und dem oder den Zeitpunkten, in denen sie zu erbringen sind, sowie von der Höchstdauer der Leistungsgewährung in Kenntnis.

(3) Auf Wunsch des Empfängers können die Geldleistungen jedoch in dem zuständigen Land erbracht werden.

(4) Sehen die von dem zuständigen Träger anzuwendenden Rechtsvorschriften für die Gewährung von Geldleistungen eine Höchstdauer vor, so berücksichtigt dieser Träger gegebenenfalls die Zeit, in der Träger anderer Mitgliedstaaten für den gleichen Krankheitsfall Geldleistungen gewährt haben.

Artikel 7

(1) Die Sachleistungen, auf die ein Grenzgänger Anspruch hat oder Anspruch hätte, wenn er in dem Hoheitsgebiet des zuständigen Landes wohnen würde, werden ihm und seinen Familienangehörigen von dem Träger des Wohnorts gewährt, als ob er bei diesem Träger versichert wäre; Umfang, Dauer sowie Art und Weise der Leistungsgewährung richten sich nach den vom Träger des Wohnorts anzuwendenden Rechtsvorschriften.

(2) Die in Absatz (1) genannten Leistungen können dem Grenzgänger von dem zuständigen Träger in dem zuständigen Land gewährt werden, als ob er in diesem Land wohnte.

Die Leistungen können in dem zuständigen Land von dem zuständigen Träger auch den Familienangehörigen gewährt werden, und zwar:

a) in Dringlichkeitsfällen,

b) in allen anderen Fällen vorbehaltlich einer Vereinbarung zwischen den zuständigen Behörden der betreffenden Mitgliedstaaten oder — in Ermangelung derselben — vorbehaltlich der vorherigen Genehmigung durch den zuständigen Träger.

(3) Sehen die Rechtsvorschriften, die von einem der in den Absätzen (1) und (2) genannten Träger anzuwenden sind, eine Höchstdauer für die Leistungsgewährung vor, so berücksichtigt der betreffende Träger gegebenenfalls die Zeit, in der Leistungen für denselben Fall der Krankheit oder Mutterschaft von dem anderen Träger gewährt worden sind.

(4) Heilmittel, Bandagen, Augengläser und kleinere Hilfsmittel können nur in dem Hoheitsgebiet des Mitgliedstaats, in dem sie vom Arzt verordnet worden sind, und nach den Rechtsvorschriften dieses Staates geliefert werden; Gleiches gilt für Laboranalysen und -untersuchungen.

Diese Leistungen begleicht der Träger des Landes, in dessen Hoheitsgebiet die vorgenannten Gegenstände geliefert wurden.

(5) Für den Fall der Mutterschaft ist der Träger des Landes, in dem die Entbindung stattfindet, ver-

pflichtet, die Sachleistungen in vollem Umfang zu gewähren, soweit zwischen dem zuständigen Träger und dem Träger des Wohnorts nichts anderes vereinbart worden ist.

(6) Körperersatzstücke, größere Hilfsmittel und andere Sachleistungen von erheblicher Bedeutung, deren Verzeichnis die Verwaltungskommission aufstellt, werden außer in Fällen absoluter Dringlichkeit vom Träger des Wohnorts nur gewährt, wenn der zuständige Träger die Genehmigung hierzu erteilt.

Die Genehmigung ist nicht erforderlich, wenn die Aufwendungen für diese Leistungen dem Träger des Wohnorts, der sie gewährt, pauschal erstattet werden.

(7) Hat ein Familienangehöriger eines Grenzgängers im Wohnland Anspruch auf Sachleistungen gegen einen Träger der Krankenversicherung auf Grund einer eigenen Versicherung oder auf Grund der Versicherung einer anderen Person bei einem Träger in diesem Land, so findet dieser Artikel keine Anwendung.

Artikel 8

(1) Zur Erlangung der in Artikel 6 genannten Geldleistungen wendet sich der Grenzgänger, der arbeitsunfähig geworden ist und sich in seinem Wohnland aufhält, binnen drei Tagen direkt an den Träger seines Wohnorts und legt dabei eine Bescheinigung über die Arbeitseinstellung vor, die dem von der Verwaltungskommission festgelegten Muster entspricht, oder — wenn dies nach den vom zuständigen Träger anzuwendenden Rechtsvorschriften erforderlich ist — eine von einem Arzt ausgestellte Bescheinigung über die Arbeitsunfähigkeit.

Er hat außerdem je nach Art der beantragten Leistungen alle sonstigen Unterlagen vorzulegen, die nach den vom zuständigen Träger anzuwendenden Rechtsvorschriften erforderlich sind.

Der Träger des Wohnorts übermittelt die vorerwähnten Bescheinigungen und Unterlagen binnen drei Tagen nach Eingang der Meldung dem zuständigen Träger. Er teilt ihm gleichzeitig in einer Bescheinigung, die dem von der Verwaltungskommission festgelegten Muster entspricht, die voraussichtliche Dauer der Arbeitsunterbrechung mit, sofern diese nicht in einer der vorgenannten Unterlagen angegeben ist.

(2) Der Träger des Wohnorts führt die vertrauensärztliche Untersuchung und die verwaltungsmäßige Kontrolle des Grenzgängers in gleicher Weise wie bei seinen eigenen Versicherten durch und teilt das Ergebnis unverzüglich dem zustän-

digen Träger mit; letzterer behält in allen Fällen die Möglichkeit, die Untersuchung des Betreffenden durch einen Arzt seiner Wahl vornehmen zu lassen.

(3) Stellt der Träger des Wohnorts fest, daß der Grenzgänger wieder arbeitsfähig ist, so teilt er ihm unverzüglich den Tag mit, an dem die Arbeit wieder aufzunehmen ist, und übermittelt dem zuständigen Träger sogleich eine Abschrift dieser Mitteilung. Die Geldleistungen werden mit dem Tage eingestellt, den der Träger des Wohnorts für die Wiederaufnahme der Arbeit festsetzt.

(4) Entscheidet der zuständige Träger an Hand der erhaltenen Auskünfte, daß der Grenzgänger wieder arbeitsfähig ist, so teilt er diese Entscheidung unverzüglich dem Grenzgänger mit und unterrichtet davon den Träger des Wohnorts. Die Geldleistungen werden mit dem Tag eingestellt, der auf den Zeitpunkt folgt, in dem der Grenzgänger von der Entscheidung des zuständigen Trägers unterrichtet worden ist.

(5) Haben der Träger des Wohnorts und der zuständige Träger in ein und demselben Fall zwei verschiedene Tage für die Wiederaufnahme der Arbeit festgesetzt, so ist der von dem zuständigen Träger festgesetzte Tag maßgebend.

(6) Der Grenzgänger teilt dem zuständigen Träger, sofern dies nach den von diesem Träger anzuwendenden Rechtsvorschriften erforderlich ist, die Wiederaufnahme seiner Arbeit in einer Bescheinigung mit, die dem von der Verwaltungskommission festgelegten Muster entspricht.

(7) Die zuständigen Behörden zweier oder mehrerer Mitgliedstaaten können mit Zustimmung der Verwaltungskommission auch anderslautende Durchführungsbestimmungen vereinbaren.

Artikel 9

(1) Der Grenzgänger muß sich, um die in Artikel 7 Absatz (1) vorgesehenen Sachleistungen für sich selbst und seine Familienangehörigen in seinem Wohnort erhalten zu können, beim Träger des Wohnorts eintragen lassen; er hat dabei eine Bescheinigung vorzulegen, die dem von der Verwaltungskommission festgelegten Muster entspricht, von dem zuständigen Träger — gegebenenfalls nach Angaben des Arbeitsgebers — ausgestellt ist und seinen Anspruch als Grenzgänger sowie den Anspruch seiner Familienangehörigen auf Sachleistungen bestätigt. Legt der Grenzgänger diese Bescheinigung nicht vor, so fordert der Träger des Wohnorts sie bei dem zuständigen Träger an.

Diese Bescheinigung bleibt so lange gültig, bis der Träger des Wohnorts die Anzeige erhalten hat, daß sie ungültig geworden ist. Wird die betreffende

Bescheinigung jedoch von einem zuständigen französischen Träger ausgestellt, so ist sie vom Zeitpunkt ihrer Erteilung an drei Monate gültig und alle drei Monate zu verlängern.

Gegebenenfalls prüft der Träger des Wohnorts in regelmäßigen Zeitabständen von sich aus oder auf Antrag des zuständigen Trägers, ob der Grenzgänger tatsächlich im Grenzgebiet wohnt.

Werden Sachleistungen beantragt, so hat der Betreffende die Unterlagen vorzulegen, die in der Regel nach den Rechtsvorschriften des Wohnlandes für die Gewährung von Sachleistungen erforderlich sind.

(2) Für die Gewährung der in Artikel 7 Absatz (1) vorgesehenen Sachleistungen durch den Träger des Wohnorts gelten ferner folgende Bestimmungen:

a) Wird Krankenhauspflege gewährt, so zeigt der Träger des Wohnorts binnen drei Tagen, nachdem er Kenntnis davon erlangt hat, dem zuständigen Träger den Tag der Aufnahme in ein Krankenhaus oder in eine andere Krankenanstalt sowie die voraussichtliche Dauer des Krankenhausaufenthalts an. Bei Entlassung aus dem Krankenhaus oder der Krankenanstalt zeigt der Träger des Wohnorts innerhalb derselben Frist dem zuständigen Träger den Tag der Entlassung an.

Dieser Absatz gilt nicht für den Fall, daß die Krankenhauskosten dem Träger des Wohnorts pauschal erstattet werden.

b) Ist für die Gewährung der in Artikel 7 Absatz (6) genannten Leistungen die Genehmigung des zuständigen Trägers erforderlich, so richtet der Träger des Wohnorts ein Ersuchen an den zuständigen Träger. Sind die betreffenden Leistungen im Fall absoluter Dringlichkeit ohne die erforderliche Genehmigung gewährt worden, so teilt der Träger des Wohnorts dies dem zuständigen Träger unverzüglich mit.

(3) Die zuständigen Behörden zweier oder mehrerer Mitgliedstaaten können mit Zustimmung der Verwaltungskommission auch anderslautende Durchführungsbestimmungen vereinbaren.

Artikel 10

Werden einem Grenzgänger gemäß Artikel 19 Absatz (1) oder (2) nach den Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaats Leistungen bei Arbeitslosigkeit gewährt, so haben er und seine Angehörigen während des gleichen Zeitraums Anspruch auf die Sachleistungen des Trägers des Wohnorts. Diese Leistungen übernimmt der zuständige Träger des Landes, das die Leistungen bei Arbeitslosigkeit gewährt.

Artikel 11

(1) Auf Grenzgänger und ihre Familienangehörigen, die sich außerhalb des zuständigen Landes oder des Wohnlandes vorübergehend im Hoheitsgebiet eines anderen Mitgliedstaats aufhalten oder ihren Wohnort dorthin verlegen, finden Artikel 19 der Verordnung Nr. 3 und die Artikel 17 bis 21 der Verordnung Nr. 4 in der gleichen Weise Anwendung, als ob die genannten Personen im Hoheitsgebiet des zuständigen Landes wohnten.

(2) Verlegen die Familienangehörigen eines Grenzgängers ihren Wohnort nach Eintritt der Krankheit oder der Mutterschaft vom Wohnland des Grenzgängers in das Hoheitsgebiet des zuständigen Landes, so erhalten sie Leistungen nach den Rechtsvorschriften des letztgenannten Landes. Sehen die vom zuständigen Träger anzuwendenden Rechtsvorschriften eine Höchstdauer für die Leistungsgewährung vor, so kann die unmittelbar vor der Wohnortverlegung liegende Zeit, in der für denselben Fall der Krankheit oder Mutterschaft Leistungen gewährt wurden, angerechnet werden.

Artikel 12

Artikel 20 der Verordnung Nr. 3 und die Artikel 22 und 23 der Verordnung Nr. 4 finden auf die Familienangehörigen eines Grenzgängers Anwendung, wenn diese im Hoheitsgebiet eines anderen Mitgliedstaats als dem Wohnland des Grenzgängers wohnen.

Artikel 13

(1) Werden Rentenberechtigten, die ehemalige Grenzgänger oder Hinterbliebene eines Grenzgängers sind, sowie deren Familienangehörigen Sachleistungen nach Artikel 22 Absatz (1) der Verordnung Nr. 3 gewährt, so übernehmen der Träger des Wohnlandes und der Träger, bei dem der Grenzgänger zuletzt versichert war, die entstandenen Aufwendungen je zur Hälfte; die Eigenschaft eines Grenzgängers muß während der drei Monate, welche dem Zeitpunkt des Rentenbeginns oder dem Zeitpunkt des Todes unmittelbar vorausgehen, bestanden haben.

(2) Werden die Sachleistungen nach Artikel 22 Absatz (6) der Verordnung Nr. 3 einem in Artikel 22 Absatz (1) der Verordnung Nr. 3 genannten Rentenberechtigten oder einem seiner Familienangehörigen während eines vorübergehenden Aufenthalts im Hoheitsgebiet eines anderen Mitgliedstaats als seines Wohnlandes gewährt, in dem kein zur Rentenzahlung verpflichteter Träger seinen Sitz hat, so werden die Aufwendungen für diese Leistungen gemäß Absatz (1) aufgeteilt.

Artikel 14

(1) Bei Sachleistungen nach Artikel 7 Absatz (1) und bei Sachleistungen nach Artikel 10, die von einem anderen Träger als demjenigen gewährt werden, zu dessen Lasten sie gehen, sowie bei Geldleistungen nach Artikel 6 Absatz (3) werden die durch die betreffenden Leistungen entstandenen tatsächlichen Aufwendungen in der sich aus der Rechnungsführung der Träger ergebenden Höhe den Trägern, die die genannten Leistungen erbracht haben, von den zuständigen Trägern erstattet.

(2) Bei den in Artikel 13 genannten Sachleistungen, bei denen die Aufwendungen je zur Hälfte vom Träger des Wohnorts und von dem Träger übernommen werden, bei dem der Grenzgänger zuletzt versichert war, muß der letztgenannte Träger die durch die betreffenden Sachleistungen entstandenen tatsächlichen Aufwendungen zur Hälfte in der sich aus der Rechnungsführung dieses Trägers ergebenden Höhe erstatten.

(3) Auf die in den Absätzen (1) und (2) genannten Erstattungen finden Artikel 23 Absätze (4) und (5) und Artikel 43 Buchstabe d) der Verordnung Nr. 3 sowie Artikel 73 Absätze (2), (3) und (4) und die Artikel 77 bis 82 der Verordnung Nr. 4 Anwendung. Ferner finden auf diese Erstattungen die bei Inkrafttreten dieser Verordnung nach Artikel 43 Buchstabe d) der Verordnung Nr. 3 und Artikel 79 Absatz (4) der Verordnung Nr. 4 getroffenen Vereinbarungen zwischen den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten Anwendung. Zum Zweck der Anwendung des Artikels 81 der Verordnung Nr. 4 auf die genannten Erstattungen tritt der in Artikel 4 Absatz (1) dieser Verordnung vorgesehene Anhang 1 an die Stelle des Anhangs 6 der Verordnung Nr. 4.

(4) Auf Antrag der zuständigen Behörden zweier oder mehrerer Mitgliedstaaten kann die Verwaltungskommission im Rahmen der ihr durch Artikel 78 der Verordnung Nr. 4 übertragenen Befugnisse jedoch die Vorbereitung der Arbeit des in Artikel 78 Absatz (4) der Verordnung vorgesehenen Rechnungsprüferausschusses den technischen Kommissionen übertragen, die auf Grund der zwischen ihnen getroffenen oder noch zu treffenden Vereinbarungen eingesetzt worden sind oder eingesetzt werden.

Kapitel 2

Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten*Artikel 15*

Auf Geldleistungen außer Renten, auf die ein Grenzgänger, der einen Arbeitsunfall erlitten oder

sich eine Berufskrankheit zugezogen hat, Anspruch erheben kann, finden die Artikel 6 und 8 Anwendung.

Hat die in dem zuständigen Land für die Entschädigung von Arbeitsunfällen vorgesehene Regelung nicht den Charakter einer Pflichtversicherung, so werden die Geldleistungen unmittelbar vom Arbeitgeber oder von dem an seine Stelle tretenden Versicherer gewährt.

Artikel 16

(1) Auf Sachleistungen, auf die ein Grenzgänger, der einen Arbeitsunfall erlitten oder sich eine Berufskrankheit zugezogen hat, Anspruch erheben kann, finden Artikel 7 Absätze (1), (2), (4) und (6) sowie Artikel 9 Absätze (2) und (3) Anwendung.

(2) Werden die in Absatz (1) genannten Sachleistungen im Wohnland gemäß Artikel 7 Absatz (1) gewährt, so sind außerdem nachstehende Bestimmungen anzuwenden:

a) Besteht im Wohnland des Grenzgängers keine Versicherung gegen Arbeitsunfälle oder Berufskrankheiten oder sieht eine solche keinen Träger für die Gewährung von Sachleistungen vor, so werden diese von dem Träger des Wohnorts gewährt, der für die Gewährung der Sachleistungen bei Krankheit verantwortlich ist und bei dem sich der Grenzgänger zu diesem Zweck hat eintragen lassen.

b) Hängt die völlig kostenlose Gewährung von Sachleistungen nach den Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaats davon ab, daß der Leistungsempfänger den vom Arbeitgeber eingerichteten ärztlichen Dienst in Anspruch nimmt, so gelten die vom Träger des Wohnorts gewährten Sachleistungen als durch diesen ärztlichen Dienst gewährt.

c) Hat die in dem zuständigen Land für die Entschädigung von Arbeitsunfällen vorgesehene Regelung nicht den Charakter einer Pflichtversicherung, so werden die Sachleistungen unmittelbar vom Arbeitgeber oder von dem an seine Stelle tretenden Versicherer gewährt.

(3) Der Grenzgänger muß, um die in Absatz (1) genannten Sachleistungen in seinem Wohnland in Anspruch nehmen zu können, dem Träger des Wohnorts folgende Unterlagen vorlegen:

a) eine Bescheinigung des zuständigen Trägers, die dem von der Verwaltungskommission festgelegten Muster entspricht und in der sein Anspruch als Grenzgänger auf die genannten Leistungen bestätigt wird;

b) eine vom zuständigen Träger ausgestellte Empfangsbescheinigung über die Arbeitsunfall- oder Berufskrankheitsanzeige, soweit diese nach

den von diesem Träger anzuwendenden Rechtsvorschriften vorgesehen ist.

Legt der Grenzgänger diese Unterlagen nicht vor, so fordert der Träger des Wohnorts sie bei dem zuständigen Träger an.

Bis zum Erhalt dieser Unterlagen werden die Leistungen der Krankenversicherung durch den Träger des Wohnorts gewährt, sofern der Grenzgänger die Bedingungen des Artikels 9 erfüllt.

(4) Die im Wohnland des Grenzgängers ausgestellten ärztlichen Bescheinigungen werden dem zuständigen Träger vom Träger des Wohnorts übersandt. Die Bescheinigung über die Heilung der Verletzung oder das Eintreten eines Dauerzustands muß Angaben über die endgültigen Folgen des schädigenden Ereignisses und eine genaue Beschreibung des Zustandes des Verletzten enthalten. Die hierdurch entstehenden Kosten werden von dem Träger des Wohnorts nach dem von ihm angewandten Tarif gezahlt, gehen aber zu Lasten des zuständigen Trägers.

(5) Erhält der Grenzgänger in seinem Wohnland Sachleistungen nach Absatz (1), so teilt der zuständige Träger seine Entscheidung über den Zeitpunkt der Heilung der Verletzung oder des Eintretens eines Dauerzustands sowie seine Entscheidung über die Gewährung einer Rente dem Träger des Wohnorts mit.

(6) Bei der Erstattung der in Absatz (1) genannten Sachleistungen sowie der in Absatz (4) genannten Arztkosten findet Artikel 14 Absätze (1), (3) und (4) Anwendung, bei den erwähnten Sachleistungen jedoch nur, wenn diese im Wohnland nach Artikel 7 Absatz (1) gewährt worden sind.

Artikel 17

(1) Unfälle, die ein Grenzgänger zwischen seinem Wohnort und der Grenze auf dem gewöhnlichen Wege nach seiner Arbeitsstelle oder auf dem Rückwege erleidet, werden zwecks Anwendung der Rechtsvorschriften des zuständigen Landes den Unfällen auf dem Arbeitsweg gleichgestellt, die sich im Hoheitsgebiet dieses Landes ereignen.

(2) Wird in den in Absatz (1) genannten Fällen neben der gesetzlichen Untersuchung, die im zuständigen Land durchgeführt wird, auch eine Untersuchung im Wohnland erforderlich, so bestimmt der zuständige Träger zu diesem Zweck einen Untersuchungsbeamten und unterrichtet hierüber die Behörden des Wohnlandes, die ihm bei der Durchführung der Untersuchung im Hoheitsgebiet des Wohnlandes Beistand leisten. Diese Behörden bestimmen vor allem eine Person zur Unterstützung des Überwachungsbeamten, um die Einsicht in die

Protokolle und alle sich auf den Unfall beziehenden Unterlagen zu erleichtern.

Artikel 18

(1) Werden nach den Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaats die Kosten für den Transport des Verunglückten bis zu seiner Wohnung, bis zum Krankenhaus oder bis zur Begräbnisstätte übernommen, so ist es bezüglich der Übernahme dieser Kosten gleichgültig, ob der Transportweg im Hoheitsgebiet des zuständigen Landes oder im Hoheitsgebiet des Wohnlandes liegt. Für den Transport im Hoheitsgebiet des Wohnlandes werden die Kosten allerdings nur für die Strecke innerhalb des Grenzgebietes übernommen, sofern ein solches vorgesehen ist.

(2) Die in Absatz (1) erwähnten Kosten sind dem Verunglückten oder seinen anspruchsberechtigten Angehörigen vom zuständigen Träger nach den von diesem anzuwendenden Rechtsvorschriften unmittelbar zu erstatten.

Kapitel 3

Arbeitslosigkeit

Artikel 19

(1) Bei Arbeitslosigkeit haben die Grenzgänger nach den Rechtsvorschriften des Mitgliedstaats, in dessen Hoheitsgebiet sie wohnen, Anspruch auf Leistungen, als ob sie ihre letzte Beschäftigung im Hoheitsgebiet dieses Staates ausgeübt hätten. In diesem Fall gilt der Träger des Wohnorts als zuständiger Träger in bezug auf die Anwendung des Artikels 33 Absätze (1), (2), (3) und (5) und des Artikels 34 der Verordnung Nr. 3 sowie der Artikel 62 bis 65 der Verordnung Nr. 4. Die Leistungen übernimmt der Träger des Wohnorts.

(2) Grenzgänger haben bei Kurzarbeit oder technisch bedingter Arbeitslosigkeit in dem Unternehmen, von dem sie beschäftigt werden, Anspruch auf die nach den Rechtsvorschriften des zuständigen Landes für diese Fälle vorgesehenen Leistungen, als ob sie im Hoheitsgebiet dieses Landes wohnten. Die Leistungen übernimmt der zuständige Träger.

(3) Artikel 33 Absatz (4) und Artikel 36 der Verordnung Nr. 3 finden auf Grenzgänger keine Anwendung.

Kapitel 4

Familienbeihilfen

Artikel 20

(1) Artikel 40 Absatz (5) der Verordnung Nr. 3 gilt nicht für Grenzgänger.

(2) Die Mitgliedstaaten können auf dem Gebiet der Familienbeihilfen zweiseitige Abkommen schließen, die günstigere Bestimmungen enthalten.

Artikel 21

(1) War ein Grenzgänger während eines Kalendermonats im Hoheitsgebiet von zwei Mitgliedstaaten beschäftigt, so gelten folgende Bestimmungen:

a) Die Familienbeihilfen, auf die der Grenzgänger nach den Rechtsvorschriften jedes dieser Staaten Anspruch erheben kann, werden entsprechend der Anzahl der nach diesen Rechtsvorschriften zu zahlenden täglichen Beihilfen gewährt. Sehen die Rechtsvorschriften eines dieser Staaten die Gewährung einer monatlichen Beihilfe vor, so wird nach diesen Rechtsvorschriften für jeden im Hoheitsgebiet des betreffenden Staates geleisteten Arbeitstag und jeden nach den geltenden Rechtsvorschriften gleichbewerteten Tag ein Sechszwanzigstel der monatlichen Beihilfe gewährt.

b) Wurden von einem der zuständigen Träger Familienbeihilfen im voraus gezahlt, so rechnen die zuständigen Träger diese untereinander ab.

(2) Im Falle des Absatzes (1) findet Artikel 9 Absatz (5) der Verordnung Nr. 4 keine Anwendung.

(3) Die Absätze (1) und (2) gelten auch für den Monat, in dem der Arbeitnehmer seine Tätigkeit als Grenzgänger aufnimmt oder beendet.

Artikel 22

(1) Erhält ein Grenzgänger gemäß Artikel 19 Absatz (1) oder Absatz (2) Leistungen bei Arbeitslosigkeit nach den Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaats, so hat er während des gleichen Zeitraums unter Berücksichtigung des Artikels 40 Absätze (1) bis (4) der Verordnung Nr. 3 auch Anspruch auf die nach den Rechtsvorschriften dieses Staates bei Arbeitslosigkeit zu gewährenden Familienbeihilfen.

(2) Artikel 20 Absatz (2) findet Anwendung.

TITEL IV

SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Artikel 23

Die in Titel IV der Verordnung Nr. 3 vorgesehenen verschiedenen Bestimmungen über die Anwendung, Durchführung und Auslegung der Verordnung Nr. 3 gelten auch für die Anwendung, Durchführung und Auslegung dieser Verordnung.

Artikel 24

(1) Diese Verordnung begründet keinen Anspruch auf Zahlung von Leistungen für die Zeit vor ihrem Inkrafttreten.

(2) Bei Feststellung des Anspruchs auf Leistungen nach dieser Verordnung werden alle Versicherungszeiten und gleichgestellten Zeiten sowie gegebenenfalls alle Beschäftigungszeiten, ihnen gleichgestellte Zeiten und Wohnzeiten berücksichtigt, die nach den Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaats vor Inkrafttreten dieser Verordnung zurückgelegt worden sind.

(3) Vorbehaltlich des Absatzes (1) werden Leistungen nach dieser Verordnung auch für Ereignisse gewährt, die vor ihrem Inkrafttreten eingetreten sind. Zu diesem Zweck werden alle Leistungen, die wegen des Wohnorts der betreffenden Person oder deshalb nicht festgestellt oder aber zum Ruhen gebracht worden sind, weil das den Anspruch begründende Ereignis im Hoheitsgebiet eines anderen Mitgliedstaats eingetreten ist als des Staates, in dem der zur Leistung verpflichtete Träger seinen Sitz hat, auf Antrag der betreffenden Person sofort nach Inkrafttreten dieser Verordnung festgestellt oder zum Wiederaufleben gebracht, soweit nicht

früher festgestellte Ansprüche durch Kapitalzahlung abgegolten worden sind.

Leistungen nach Artikel 17 Absatz (1) werden im Zusammenhang mit Ereignissen, die vor Inkrafttreten der Verordnungen Nr. 3 und Nr. 4 eingetreten sind, jedoch nicht gewährt.

(4) Die Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Ausschluß oder Verjährung von Ansprüchen können hinsichtlich der Ansprüche aus Absatz (3) auf die Berechtigten nicht angewendet werden, wenn der in Absatz (3) erwähnte Antrag binnen zwei Jahren nach Inkrafttreten dieser Verordnung gestellt wird. Wird der Antrag nach Ablauf dieser Frist gestellt, so besteht der Anspruch auf Leistungen, soweit er nicht ausgeschlossen oder verjährt ist, vom Zeitpunkt der Antragstellung an, es sei denn, daß günstigere Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaats Anwendung finden.

Artikel 25

Im Rahmen dieser Verordnung übt die Verwaltungskommission alle Befugnisse aus, die ihr durch die Verordnungen Nr. 3 und Nr. 4 übertragen sind und ihr durch diese Verordnung nach ihrer Veröffentlichung übertragen werden.

Artikel 26

Diese Verordnung tritt zum gleichen Zeitpunkt in Kraft wie die in Artikel 4 Absätze (1) und (2) genannte Verordnung.

Artikel 25 tritt jedoch mit dem Tage der Veröffentlichung dieser Verordnung in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 2. April 1963.

Im Namen des Rats
Der Präsident
Eugène SCHAUS

INFORMATIONEN

DER RAT

RICHTLINIE DES RATS

vom 2. April 1963

über die Einzelheiten für die Verwirklichung der Niederlassungsfreiheit in der Landwirtschaft im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats für Angehörige der anderen Länder der Gemeinschaft, die als landwirtschaftliche Arbeitnehmer zwei Jahre lang ohne Unterbrechung in diesem Mitgliedstaat gearbeitet haben

(63/261/EWG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 54 Absätze (2) und (3),

gestützt auf das Allgemeine Programm zur Aufhebung der Beschränkungen der Niederlassungsfreiheit ⁽¹⁾, insbesondere auf Abschnitt IV F 2,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments ⁽²⁾,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Das Allgemeine Programm zur Aufhebung der Beschränkungen der Niederlassungsfreiheit enthält für die Verwirklichung dieser Niederlassungsfreiheit im Bereich der Landwirtschaft einen besonderen Zeitplan, der die besondere Eigenart der landwirtschaftlichen Tätigkeit berücksichtigt; als zweite Maßnahme sieht dieser Zeitplan vor, daß die Mitgliedstaaten am Ende der ersten Stufe der Übergangszeit die Beschränkungen der Niederlas-

sungsfreiheit in der Landwirtschaft für Angehörige anderer Mitgliedstaaten aufheben, die zwei Jahre lang ohne Unterbrechung als landwirtschaftliche Arbeitnehmer in ihrem Hoheitsgebiet gearbeitet haben.

Um die richtige Anwendung dieser Richtlinie zu gewährleisten, ist es angebracht, klar zu definieren, wer als landwirtschaftlicher Arbeitnehmer, der in dieser Eigenschaft zwei Jahre lang ohne Unterbrechung im Aufnahmeland gearbeitet hat, anzusehen ist.

Bei der Festsetzung der Mindestdauer der Beschäftigungszeit, die während dieser beiden Jahre tatsächlich abgeleistet sein muß, damit die in dieser Richtlinie vorgesehenen Rechte erlangt werden können, ist es geboten, dem besonderen und naturbedingten Charakter der Arbeit in der Landwirtschaft Rechnung zu tragen.

Mit Rücksicht auf die im Allgemeinen Programm bei der Liberalisierung der Niederlassung für landwirtschaftliche Tätigkeiten vorgesehene Staffelung des Zeitplans ist es geboten, daß die Begünstigten im Sinne dieser Richtlinie eine Urkunde erhalten, die den Umfang der Rechte, die sie im Aufnahmeland genießen, bestätigt.

Die Bedingungen für die Niederlassung dürfen nicht durch Beihilfen verfälscht werden, die vom

⁽¹⁾ Amtsblatt der europäischen Gemeinschaften Nr. 2 vom 15. Januar 1962, S. 36/62.

⁽²⁾ Amtsblatt der europäischen Gemeinschaften Nr. 134 vom 14. Dezember 1962, S. 2867/62.

Ursprungsland gewährt werden; eine Unterstützung, die dem landwirtschaftlichen Arbeitnehmer gegebenenfalls für den Umzug seiner Familie, seiner persönlichen Habe, seines Hausrats und seines lebenden oder toten Inventars gewährt wird, ist jedoch nicht als eine solche Hilfe anzusehen —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Artikel 1

Jeder Mitgliedstaat beseitigt nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen zugunsten derjenigen Angehörigen der anderen Mitgliedstaaten, die zwei Jahre lang ohne Unterbrechung in seinem Hoheitsgebiet als landwirtschaftliche Arbeitnehmer gearbeitet haben — im folgenden Begünstigte im Sinne dieser Richtlinie genannt — die Beschränkungen, welche der Aufnahme und Ausübung einer selbständigen landwirtschaftlichen Tätigkeit entgegenstehen.

Artikel 2

(1) Als landwirtschaftlicher Arbeitnehmer im Sinne dieser Richtlinie gilt jede Person, die auf Grund eines Dienstvertrags eine der in Artikel 3 bezeichneten Tätigkeiten ausübt und tatsächlich Arbeiten verrichtet, die zu dieser Tätigkeit gehören.

(2) Ein landwirtschaftlicher Arbeitnehmer hat im Sinne dieser Richtlinie zwei Jahre lang ohne Unterbrechung gearbeitet, wenn er innerhalb eines zusammenhängenden Zeitraums von zweimal zwölf Monaten als landwirtschaftlicher Arbeitnehmer beschäftigt war und hierbei innerhalb jedes zwölfmonatigen Zeitraums mindestens acht Monate tatsächlich in dieser Eigenschaft gearbeitet hat.

Feiertage, Fernbleiben von der Arbeit bis zu insgesamt vierzig Tagen jährlich wegen Krankheit, Arbeitsunfall oder Berufskrankheit sowie Mutterschaftsurlaub gelten als tatsächliche Arbeitszeit.

(3) Der Umstand, daß ein landwirtschaftlicher Arbeitnehmer während dieses Zeitraums von zwei aufeinanderfolgenden Jahren einen Wohnort außerhalb des Aufnahmelandes beibehalten hat, daß ihm seine Familienangehörigen nicht in das Aufnahmeland gefolgt sind oder daß er bei mehreren Arbeitgebern oder auf mehreren der in Artikel 3 bezeichneten Arbeitsgebiete tätig war, bleibt bei der Anwendung der Absätze (1) und (2) außer Betracht.

Artikel 3

Landwirtschaftliche Tätigkeiten im Sinne dieser Richtlinie sind diejenigen, die in Anlage V des All-

gemeinen Programms (Hauptgruppe aus 01 — Landwirtschaft der „Classification internationale type, par industrie, de toutes les branches d'activité économique“, erstellt vom Statistischen Amt der Vereinten Nationen, Études Statistiques, Serie M, No. 4, Rev. 1, New York, 1958) aufgeführt sind, und zwar insbesondere:

a) allgemeine Landwirtschaft einschließlich des Weinbaus, Obstbau, Samenzucht, Gemüsebau, Blumen- und Zierpflanzenzucht, auch in Gewächshäusern;

b) Viehzucht, Geflügelzucht, Kaninchenzucht, Pelztierzucht usw.; Bienenzucht; Erzeugung von Fleisch, Milch, Wolle, Häuten und Pelzen, Eiern, Honig;

c) Arbeiten in der Landwirtschaft und Tierzucht sowie im Gartenbau, die im Akkord oder auf Grund eines Vertrages ausgeführt werden.

Das Schlagen und die Bewirtschaftung von Wald sowie Aufforstungs- und Wiederaufforstungsarbeiten können als Nebentätigkeiten in den in Anwendung dieser Richtlinie übernommenen bzw. neu gebildeten landwirtschaftlichen Betrieben ausgeübt werden, wenn diese Arbeiten nach den inländischen Bestimmungen zulässig und namentlich mit dem Bodennutzungsplan vereinbar sind.

Artikel 4

Aufzuheben sind die in Abschnitt III des Allgemeinen Programms aufgeführten Beschränkungen.

Die Mitgliedstaaten sorgen insbesondere dafür, daß die Begünstigten im Sinne dieser Richtlinie die Möglichkeit haben, unter den gleichen Bedingungen und mit gleicher rechtlicher Wirkung wie Inländer:

a) jedes Grundstück, das die Möglichkeit bietet, in Artikel 3 genannte Tätigkeiten auszuüben, gleichgültig in welcher Rechtsform zu erwerben, zu pachten, sich zuweisen oder in Konzession übertragen zu lassen, in Gebrauch zu nehmen und zu nutzen; im Fall eines Gesamt- oder Teilverkaufs des bewirtschafteten Grundstücks das Vorkaufsrecht auszuüben; in einen anderen Betrieb überzuwechseln;

b) die verschiedenen allgemeinen oder besonderen Kredit-, Beihilfe- oder Subventionsmaßnahmen für den Zugang zu den in Artikel 3 genannten Tätigkeiten und deren Ausübung in Anspruch zu nehmen, insbesondere die Maßnahmen zur Förde-

zung des Zugangs landwirtschaftlicher Arbeitnehmer zur Tätigkeit als Landwirt;

c) Mitglied oder Leiter — gleichgültig, um welche Aufgaben es sich handelt — von Genossenschaften oder allen anderen landwirtschaftlichen genossenschaftlichen Vereinigungen zu sein oder solche Vereinigungen zu gründen, die auch Staatsangehörigen des Aufnahmelandes zugänglich sind.

Artikel 5

(1) Die Mitgliedstaaten erkennen den Begünstigten im Sinne dieser Richtlinie das Recht zu, ohne weiteres alle in Artikel 3 genannten selbständigen Tätigkeiten aufzunehmen und sie unter denselben Voraussetzungen auszuüben wie Inländer, und zwar ohne vorherige Genehmigung auf bloße Mitteilung hin.

(2) Jeder Einspruch der zuständigen Behörde, der sich darauf stützt, daß eine oder mehrere der in den Artikeln 1, 2 und 3 vorgesehenen Voraussetzungen nicht erfüllt sind, muß, wenn er rechtswirksam sein soll — abgesehen von Fällen betrügerischer Machenschaften —, dem Betroffenen spätestens zwei Monate nach der an die zuständige Behörde gerichteten Mitteilung bekanntgegeben werden, in der dieser seine Absicht bekundet hat, sich als Begünstigter im Sinne dieser Richtlinie niederzulassen.

(3) Die Mitgliedstaaten eröffnen den Begünstigten im Sinne dieser Richtlinie den Rechtsweg gegen jede Entscheidung, mit der die zuständige Behörde gegen ihre Niederlassung Einspruch erhebt.

(4) Jeder Mitgliedstaat, in dem der Zugang von Angehörigen anderer Mitgliedstaaten zu den in Artikel 3 genannten Tätigkeiten im allgemeinen noch an die Erwirkung einer Sondergenehmigung für Ausländer gebunden ist, erteilt den Begünstigten im Sinne dieser Richtlinie nach Ablauf der in Absatz (2) genannten Frist auf deren Antrag kostenlose eine Einzelbescheinigung über ihre besondere

Rechtsstellung und ihre Gleichstellung mit den Inländern gemäß Artikel 4.

Artikel 6

(1) Die Mitgliedstaaten gewähren ihren Staatsangehörigen zum Zwecke oder aus Anlaß ihrer Niederlassung nach dieser Richtlinie keinerlei direkte oder indirekte Beihilfen finanzieller oder anderer Art, die eine Verfälschung der Niederlassungsbedingungen im Aufnahmeland bewirken.

(2) Die finanzielle oder materielle Beteiligung des Ursprungslandes an den Reise- und Transportkosten für den landwirtschaftlichen Arbeitnehmer, seine Familienangehörigen, seine persönliche Habe, seinen Hausrat, sein lebendes oder totes Inventar bis zur Grenze des Aufnahmelandes gilt nicht als eine die Niederlassungsbedingungen verfälschende Beihilfe.

Artikel 7

(1) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission spätestens einen Monat nach Bekanntgabe dieser Richtlinie mit, welche Rechts- und Verwaltungsvorschriften sowie Verwaltungspraktiken in ihrem Hoheitsgebiet, insbesondere für den Zugang der landwirtschaftlichen Arbeitnehmer zu den in Artikel 3 genannten selbständigen Tätigkeiten, gelten.

(2) Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen zur Durchführung dieser Richtlinie binnen sechs Monaten nach ihrer Bekanntgabe und setzen die Kommission unverzüglich von diesen Maßnahmen in Kenntnis.

Artikel 8

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am 2. April 1963.

Im Namen des Rats
Der Präsident
Eugène SCHAUS

RICHTLINIE DES RATS**vom 2. April 1963****über die Einzelheiten für die Verwirklichung der Niederlassungsfreiheit für landwirtschaftliche Betriebe, die seit mehr als zwei Jahren verlassen sind oder brachliegen**

(63/262/EWG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 54 Absätze (2) und (3),

gestützt auf das Allgemeine Programm zur Aufhebung der Beschränkungen der Niederlassungsfreiheit ⁽¹⁾, insbesondere auf Abschnitt IV F 1,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments ⁽²⁾,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Das Allgemeine Programm zur Aufhebung der Beschränkungen der Niederlassungsfreiheit enthält für die Verwirklichung dieser Niederlassungsfreiheit im Bereich der Landwirtschaft einen besonderen Zeitplan, der die besondere Eigenart der landwirtschaftlichen Tätigkeit berücksichtigt; als erste Maßnahme enthält dieser Zeitplan die sofortige Aufhebung aller Beschränkungen der Niederlassungsfreiheit für solche landwirtschaftlichen Betriebe, die seit mehr als zwei Jahren verlassen sind oder brachliegen; Beschränkungen des Rechts auf Betriebswechsel bleiben hiervon unberührt.

Um die richtige Anwendung dieser Richtlinie zu gewährleisten, ist es angebracht, klar zu definieren, was unter einem seit mehr als zwei Jahren verlassenen oder brachliegenden landwirtschaftlichen Betrieb zu verstehen ist.

Mit Rücksicht auf die im Allgemeinen Programm bei der Liberalisierung der Niederlassung für landwirtschaftliche Tätigkeiten vorgesehene Staffelung des Zeitplans ist es geboten, daß die Begünstigten im Sinne dieser Richtlinie eine Urkunde erhalten, die den Umfang der Rechte, die sie im Aufnahmeland genießen, bestätigt.

Die Bedingungen für die Niederlassung dürfen nicht durch Beihilfen verfälscht werden, die vom

Herkunftsland gewährt werden; die besondere Unterstützung, die bereits häufig für die Vorbereitung und die Verwirklichung der Niederlassung gewährt wird, ist jedoch nicht als eine solche Hilfe anzusehen —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:*Artikel 1*

Die Mitgliedstaaten beseitigen nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen zugunsten der in Abschnitt I des Allgemeinen Programms zur Aufhebung der Beschränkungen der Niederlassungsfreiheit bezeichneten Personen — im folgenden Begünstigte im Sinne dieser Richtlinie genannt — die Beschränkungen, welche der Aufnahme und Ausübung einer selbständigen landwirtschaftlichen Tätigkeit in landwirtschaftlichen Betrieben, die seit mehr als zwei Jahren verlassen sind oder brachliegen, entgegenstehen.

Artikel 2

Bei der Anwendung dieser Richtlinie ist unter einem seit mehr als zwei Jahren verlassenen oder brachliegenden landwirtschaftlichen Betrieb jedes landwirtschaftlich nutzbare Grundstück bzw. jeder Komplex von landwirtschaftlich nutzbaren Grundstücken zu verstehen, der seit mehr als zwei Jahren nicht mehr bestellt worden ist und — insbesondere hinsichtlich der Mindestgröße für landwirtschaftliche Betriebe — den Merkmalen entspricht, die für Inländer gelten.

Die der Fruchtwechselwirtschaft dienenden Brachböden fallen nicht unter diese Begriffsbestimmung.

Ob landwirtschaftliche oder landwirtschaftlichen Zwecken dienende Gebäude auf dem in Absatz (1) genannten Grundstück bzw. Grundstückskomplex vorhanden sind oder nicht, ist für die Begriffsbestimmung unwesentlich.

Artikel 3

Landwirtschaftliche Tätigkeiten im Sinne dieser Richtlinie sind diejenigen, die in Anlage V des All-

⁽¹⁾ Amtsblatt der europäischen Gemeinschaften Nr. 2 vom 15. Januar 1962, S. 36/62.

⁽²⁾ Amtsblatt der europäischen Gemeinschaften Nr. 134 vom 14. Dezember 1962, S. 2864/62.

gemeinen Programms (Hauptgruppe aus 01 — Landwirtschaft der „Classification internationale type, par industrie, de toutes les branches d'activité économique“, erstellt vom Statistischen Amt der Vereinten Nationen, Études Statistiques, Serie M, No. 4, Rev. 1, New York, 1958) aufgeführt sind, und zwar insbesondere:

a) allgemeine Landwirtschaft einschließlich des Weinbaus, Obstbau, Samenzucht, Gemüsebau, Blumen- und Zierpflanzenzucht, auch in Gewächshäusern;

b) Viehzucht, Geflügelzucht, Kaninchenzucht, Pelztierzucht usw.; Bienenzucht, Erzeugung von Fleisch, Milch, Wolle, Häuten und Pelzen, Eiern, Honig.

Das Schlagen und die Bewirtschaftung von Wald sowie Aufforstungs- und Wiederaufforstungsarbeiten können als Nebentätigkeiten in den in Artikel 2 bezeichneten Betrieben ausgeübt werden, wenn diese Arbeiten nach den inländischen Bestimmungen zulässig und namentlich mit dem Bodennutzungsplan vereinbar sind.

Artikel 4

(1) Aufzuheben sind die in Abschnitt III des Allgemeinen Programms aufgeführten Beschränkungen.

Die Mitgliedstaaten sorgen insbesondere dafür, daß die Begünstigten im Sinne dieser Richtlinie die Möglichkeit haben, unter den gleichen Bedingungen und mit gleicher rechtlicher Wirkung wie Inländer:

a) jeden Betrieb, der den Voraussetzungen des Artikels 2 entspricht, gleichgültig in welcher Rechtsform zu erwerben, zu pachten, sich zuweisen oder in Konzession übertragen zu lassen, in Gebrauch zu nehmen und zu nutzen sowie im Fall eines Gesamt- oder Teilverkaufs des Betriebes das Vorkaufsrecht auszuüben;

b) die verschiedenen allgemeinen oder besonderen Kredit-, Beihilfe oder Subventionsmaßnahmen für den Kauf, die Nutzung und die Bewirtschaftung der Betriebe, die den Voraussetzungen des Artikels 2 entsprechen, in Anspruch zu nehmen, einschließlich der Maßnahmen, die in den Rahmen der Programme zur Verbesserung der Agrarstruktur fallen;

c) Mitglied oder Leiter — gleichgültig, um welche Aufgaben es sich handelt — von Genossenschaften oder allen anderen landwirtschaftlichen genossenschaftlichen Vereinigungen zu sein oder solche Vereinigungen zu gründen, die auch Staatsangehörigen des Aufnahmelandes zugänglich sind.

(2) Bis zur Durchführung der Bestimmung in Abschnitt IV F 3 Satz 2 des Allgemeinen Programms behalten die Mitgliedstaaten, die eine solche Beschränkung zur Zeit des Inkrafttretens des Vertrages angewendet haben, in Abweichung von Absatz (1) das Recht, den Wechsel eines Begünstigten im Sinne dieser Richtlinie auf einen landwirtschaftlichen Betrieb, der nicht den Voraussetzungen des Artikels 2 entspricht, von einer Genehmigung abhängig zu machen.

Artikel 5

(1) Die Mitgliedstaaten erkennen den Begünstigten im Sinne dieser Richtlinie das Recht zu, sich ohne weiteres auf verlassenen oder brachliegenden landwirtschaftlichen Betrieben unter den gleichen Bedingungen niederzulassen wie Inländer, und zwar ohne vorherige Genehmigung auf bloße Mitteilung hin.

(2) Jeder Einspruch der zuständigen Behörde, der sich darauf stützt, daß eine oder mehrere der in den Artikeln 1, 2 und 3 vorgesehenen Voraussetzungen nicht erfüllt sind, muß, wenn er rechtswirksam sein soll — abgesehen von Fällen betrügerischer Machenschaften —, dem Betroffenen spätestens zwei Monate nach der an die zuständige Behörde gerichteten Mitteilung bekanntgegeben werden, in der dieser seine Absicht bekundet hat, sich als Begünstigter im Sinne dieser Richtlinie niederzulassen.

(3) Die Mitgliedstaaten eröffnen dem Begünstigten im Sinne dieser Richtlinie den Rechtsweg gegen jede Entscheidung, mit der die zuständige Behörde gegen seine Niederlassung Einspruch erhebt.

(4) Jeder Mitgliedstaat, in dem der Zugang von Angehörigen anderer Mitgliedstaaten zu den in Artikel 3 genannten Tätigkeiten im allgemeinen noch an die Erwirkung einer Sondergenehmigung für Ausländer gebunden ist, erteilt den Begünstigten im Sinne dieser Richtlinie nach Ablauf der in Absatz (2) genannten Frist auf deren Antrag kostenlos eine Einzelbescheinigung über ihre besondere Rechtsstellung und ihre Gleichstellung mit den Inländern gemäß Artikel 4.

Artikel 6

(1) Die Mitgliedstaaten gewähren ihren Staatsangehörigen zum Zwecke oder aus Anlaß ihrer Auswanderung zur Niederlassung nach dieser Richtlinie keinerlei direkte oder indirekte Beihilfen finanzieller oder anderer Art, die eine Verfälschung der Niederlassungsbedingungen im Aufnahmeland bewirken.

(2) Als Beihilfen, welche die Niederlassungsbedingungen verfälschen, gelten nicht:

a) die verwaltungsmäßige, technische und soziale Hilfe, die den Begünstigten im Sinne dieser Richtlinie zu ihrer Niederlassung im Rahmen der Zusammenarbeit zwischen Dienststellen und Einrichtungen gewährt wird, die zu diesem Zweck von den zuständigen Behörden der Herkunfts- und der Aufnahmeländer zugelassen sind und überwacht werden;

b) die finanzielle oder materielle Beteiligung des Herkunftslandes an den Reise- und Transportkosten für den Auswanderer, seine Familienangehörigen, seine persönliche Habe, seinen Hausrat, sein lebendes oder totes Inventar bis zur Grenze des Aufnahmelandes.

Artikel 7

(1) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission spätestens einen Monat nach Bekanntgabe dieser

Richtlinie mit, welche Rechts- und Verwaltungsvorschriften sowie Verwaltungspraktiken in ihrem Hoheitsgebiet insbesondere für Erwerb, Pacht, Zuweisung oder konzessionsweise Übertragung, Nutzung und Verwaltung verlassener oder brachliegender landwirtschaftlicher Betriebe gelten.

(2) Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen zur Durchführung dieser Richtlinie binnen sechs Monaten nach ihrer Bekanntgabe und setzen die Kommission unverzüglich von diesen Maßnahmen in Kenntnis.

Artikel 8

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am 2. April 1963.

Im Namen des Rats

Der Präsident

Eugène SCHAUS

**Änderung des Anhangs B der Verordnung Nr. 3
über die Soziale Sicherheit der Wanderarbeitnehmer**

(63/263/EWG)

1. Nach Artikel 3 Absatz (2) der Verordnung Nr. 3 über die Soziale Sicherheit der Wanderarbeitnehmer ⁽¹⁾ wird der die Niederlande betreffende Teil des Anhangs B dieser Verordnung wie folgt geändert:

a) Unter dem Buchstaben h) sind die Worte: „(Arbeitnehmer, Rentenempfänger)“ zu streichen.

b) Der Buchstabe k) ist ganz zu streichen.

2. Diese Änderung wurde vom Ratspräsidenten gemäß Artikel 54 Absatz (2) der Verordnung Nr. 3 der Kommission der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, der Hohen Behörde der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl und den Mitgliedstaaten mit Schreiben vom 3. April 1963 notifiziert.

**Änderung des Anhangs C der Verordnung Nr. 3
über die Soziale Sicherheit der Wanderarbeitnehmer**

(63/264/EWG)

1. Nach Artikel 36 Absatz (3) der Verordnung Nr. 3 über die Soziale Sicherheit der Wanderarbeitnehmer ⁽¹⁾ wird in Anhang C Teil 2 Artikel 36 Absatz (1) der Verordnung die Rubrik über Luxemburg wie folgt geändert:

Die Worte „Artikel 33 Absätze (2) und (3) sowie“ sind zu streichen.

2. Diese Änderung wurde vom Ratspräsidenten gemäß Artikel 54 Absatz (2) der Verordnung Nr. 3 der Kommission der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, der Hohen Behörde der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl und den Mitgliedstaaten mit Schreiben vom 3. April 1963 notifiziert.

⁽¹⁾ *Amtsblatt der europäischen Gemeinschaften* Nr. 30 vom 16. Dezember 1958, S. 561/58.

**NACHTRAGSHAUSHALTSPLAN
DER EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT
für das Haushaltsjahr 1963**

(63/265/EWG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 203,

gestützt auf die Haushaltsordnung über die Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplans der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und über die Verantwortung der Anweisungsbefugten und der Rechnungsführer, insbesondere auf die Artikel 1 und 21 ⁽¹⁾,

gestützt auf den Haushaltsplan der Gemeinschaft für das Haushaltsjahr 1963 ⁽²⁾,

gestützt auf den Entwurf eines Nachtragshaushaltsplans der Gemeinschaft für das Haushaltsjahr 1963, der vom Rat auf seiner Tagung am 25./26. Februar 1963 aufgestellt und dem Europäischen Parlament am 26. Februar 1963 übermittelt wurde,

gestützt auf die Entschließung des Europäischen Parlaments vom 29. März 1963 zu dem Entwurf eines Nachtragshaushaltsplans der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft für das Haushaltsjahr 1963 ⁽³⁾,

in der Erwägung, daß das Europäische Parlament diesen Entwurf eines Nachtragshaushaltsplans gebilligt hat —

stellt fest, daß folgender Nachtragshaushaltsplan der Gemeinschaft für das Haushaltsjahr 1963 endgültig festgestellt ist:

⁽¹⁾ *Amtsblatt der europäischen Gemeinschaften* Nr. 83 vom 29. Dezember 1960, S. 1939/60.

⁽²⁾ *Amtsblatt der europäischen Gemeinschaften* Nr. 50 vom 29. März 1963, S. 993/63.

⁽³⁾ *Amtsblatt der europäischen Gemeinschaften* Nr. 61 vom 19. April 1963, S. 1312/63.

A

EINNAHMEN

Die Einnahmen der Gemeinschaft werden wie folgt veranschlagt:

(In Rechnungseinheiten)

Kapitel	Art der Einnahmen	Einnahmen 1963		
		zusätzliche	ursprüngliche	abgeänderte
I	Finanzbeiträge der Mitgliedstaaten	1 500 000	45 913 284	47 413 284
II	Steuererträge und Beiträge des Personals zur Sozialen Sicherheit und zur Altersversorgung	—	1 780 027	1 780 027
III	Sonstige Einnahmen	—	4 321 789	4 321 789
IV	Erlöse aus der Veräußerung gemeinschaftseigener Gegenstände	—	4 097	4 097
V	Eigeneinnahmen der Gemeinschaft	—	—	—
	Insgesamt	1 500 000	52 019 197	53 519 197

KAPITEL I — FINANZBEITRÄGE DER MITGLIEDSTAATEN

(In Rechnungseinheiten)

Art.	Posten	Bezeichnung der Artikel und Posten	Einnahmen 1963		
			zusätzliche	ursprüngliche	abgeänderte
10		<i>Beiträge nach Artikel 200 Absatz (1) des EWG-Vertrages</i>			
	101	Belgien 7,9 %	118 500	2 219 527	2 338 027
	102	Bundesrepublik Deutschland 28 %	420 000	7 866 680	8 286 680
	103	Frankreich 28 %	420 000	7 866 680	8 286 680
	104	Italien 28 %	420 000	7 866 680	8 286 680
	105	Luxemburg 0,2 %	3 000	56 190	59 190
	106	Niederlande 7,9 %	118 500	2 219 527	2 338 027
		<i>Artikel 10 insgesamt</i>	1 500 000	28 095 284	29 595 284
15		<i>Beiträge nach Artikel 200 Absatz (2) des EWG-Vertrages</i>			
	151	Belgien	—	1 567 984	1 567 984
	152	Bundesrepublik Deutschland	—	5 701 760	5 701 760
	153	Frankreich	—	5 701 760	5 701 760
	154	Italien	—	3 563 600	3 563 600
	155	Luxemburg	—	35 636	35 636
	156	Niederlande	—	1 247 260	1 247 260
		<i>Artikel 15 insgesamt</i>	—	17 818 000	17 818 000
		KAPITEL I INSGESAMT	1 500 000	45 913 284	47 413 284

Erläuterungen:

Die gesamten Finanzbeiträge der Mitgliedstaaten nach den Artikeln 10 und 15 verteilen sich wie folgt:

— Belgien	3 906 011 RE
— Bundesrepublik Deutschland	13 988 440 RE
— Frankreich	13 988 440 RE
— Italien	11 860 280 RE
— Luxemburg	94 826 RE
— Niederlande	3 585 287 RE
	<u>47 413 284 RE</u>

B

VERWALTUNGS-AUSGABEN

Den Organen wurden folgende Ausgabenansätze bewilligt:

(In Rechnungseinheiten)

	Ursprüngliche	Abgeänderte
Einzelplan I: Europäisches Parlament	1 872 600	1 872 600 ⁽¹⁾
Einzelplan II: Rat	1 937 260	1 937 260 ⁽¹⁾
Einzelplan III: Kommission	47 803 510	49 303 510
Einzelplan IV: Gerichtshof	405 827	405 827 ⁽¹⁾
Insgesamt	52 019 197	53 519 197

⁽¹⁾ Anteil zu Lasten der EWG.

EINZELPLAN III

KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT

KAPITEL XIV: BEIHILFEN, ZUSCHÜSSE UND SONSTIGE ZUWENDUNGEN

(In Rechnungseinheiten)

Art.	Posten	Bezeichnung	Mittel 1963		
			zusätzliche	ursprüngliche	abgeänderte
140 bis 144		Artikel 140 bis 144 insgesamt	—	90 000	90 000
145		Sonstige Aufwendungen	1 500 000	—	1 500 000
		<i>KAPITEL XIV INSGESAMT</i>	1 500 000	90 000	1 590 000

Erläuterungen — Artikel 145

Die Mittel sollen es der FAO ermöglichen, die aus den Ländern des Mittleren und Nahen Ostens kommende Maul- und Klauenseuche Typ SAT 1 zu bekämpfen und in Europa und insbesondere in Griechenland und der europäischen Türkei alle Maßnahmen einzuleiten, die geeignet sind, die Seuche nachhaltig zu bekämpfen und ihre Ausdehnung auf den Viehbestand der Länder der Gemeinschaft zu verhindern (z.B. durch den Erwerb von Impfstoffen und Laboratoriumsausrüstungen, Besoldung von Fachkräften, Kauf von Material, Verwaltungskosten usw.).

Diese Mittel sind zweckgebunden und können nicht anderweitig verwendet werden.

Geschehen zu Brüssel am 2. April 1963.

Im Namen des Rats

Der Präsident

Eugène SCHAUS

